Kanton Bern
Canton de Berne

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8

+41 31 633 78 11
ptmassnahmen@be.ch
www.be.ch/ptm

pädagogisch – therapeutische Massnahmen

Merkblatt für Psychomotorik

Grundlagen

Das vorliegende Merkblatt stützt sich auf die Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV ; BSG 860.22). Einschlägig ist Ziffer 6 Art. 98 ff.

Es stützt sich zudem auf die Empfehlungen zu Kriterien bezüglich der Gewährung einer Finanzierung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen in Psychomotorik für Kinder im Vorschulbereich, Schlussbericht der Kantone BE, FR, NE und VD, Psychomotorik Schweiz, 2023.

Geltungsbereich

Das Amt für Integration und Soziales übernimmt die Kosten für die Psychomotorik für

- Kinder vor Eintritt in den Kindergarten, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die dem Unterricht in der Volksschule nicht werden folgen können

- Jugendliche nach Austritt aus der Volksschule bis zum 20. Altersjahr, wenn Psychomotorik für eine erfolgreiche berufliche Integration notwendig ist und grundsätzlich ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer während der Volksschulzeit durchgeführten psychomotorischen Behandlung besteht.

Leistung

Die Psychomotorik bietet Kindern und Jugendlichen mit psychomotorischen Auffälligkeiten über unterschiedlichste spielerische Angebote Unterstützung. Sie beschäftigt sich mit der Wechselbeziehung von Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten. Sie beobachtet, wie sich diese Wechselbeziehung auf der physischen Ebene ausdrückt und die Bewegung beeinflusst. Im Zentrum der Psychomotorik steht daher der bewegte Körper. Dabei behält die Psychomotorik aber stets den ganzen Menschen im Blick: Neben der körperlichen Ebene berücksichtigt sie auch die seelischen, sozialen und kulturellen Einflüsse, die eine Person prägen.

Leistungserbringende Person

Die leistungserbringende Person ist frei wählbar. Sie muss über eine von der EDK anerkannte oder gleichwertige Ausbildung verfügen.

Personen, die erstmalig Leistungen erbringen, reichen dem AIS ihre Personalien und eine Kopie des von der EDK anerkannten Diploms ein und machen Angaben zum Ort der Durchführung der Massnahme. Das AIS stellt nach einer Überprüfung der eingereichten Unterlagen der leistungserbringenden Personen die Abrechnungsformulare und weitere notwendige Unterlagen zur Verfügung.

Bedarf

Der Bedarf an Psychomotorik ergibt sich aus einer schweren Störung in den Bereichen Bewegen und körperlicher Ausdruck, Wahrnehmen, Fühlen, Denken und Verhalten. Ein Bedarf kann zudem bei kumulativ auftretenden leichten und mittleren Störungen in mehreren Bereichen vorliegen.

Das Vorliegen eines Bedarfes richtet sich nach den aktuellen Diagnoseverfahren und berücksichtigt insbesondere die Dauer der Störung, den Leidensdruck, die Behinderung aufgrund der Beeinträchtigung und das Alter.

Ein Bedarf ist ausgewiesen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- einem Hauptindikator° in der Achse II, III, V oder
- mehreren Nebenindikatoren* in mindestens zwei der Achsen II, III, V kumuliert, mit einem Hauptindikator in der Achse I und/oder IV

Achsen	Nebenindikatoren*	Hauptindikatoren°
I. Anamnese		*
II. Tonus und Motorik	*	°
III. Sensorik und Wahrnehmung	*	°
IV.. Kognition		*
V. Beziehung und Emotionen	*	°

Bedarfsabklärung

Der Bedarf ist von einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt, einer Pädiaterin oder einem Pädiater, einer Neurologin oder einem Neurologen des Kindes auszuweisen. Bei einer allfälligen Verlängerung der Kostengutsprache muss der Bedarf überprüft werden.

Fachspezifische Beurteilung

Die fachspezifische Beurteilung der Psychomotoriktherapeutin oder des Psychomotoriktherapeuten orientiert sich an diesem Merkblatt und an den Hinweisen zum Verfassen des Fachberichtes für Psychomotorik (Excel).

Umfang

Der Umfang der Psychomotorik ergibt sich aus dem besonderen Entwicklungs- und Bildungsbedarf des Kindes und richtet sich insbesondere nach den bestehenden Risiken und Ressourcen für Entwicklungs- und Bildungsprozesse, dem Schweregrad des Bedarfs und der Eignung und Wirksamkeit der Massnahme zur Erreichung der individuellen Entwicklungs- und Bildungsziele.

Verfahren

Das Gesuch für Psychomotorik ist mit dem amtlichen Formular und dem Fachbericht für Psychomotorik beim AIS einzureichen.

Fachberichte von bereits konsultierten Ärztinnen und Ärzten, Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten, sowie Fachstellen oder anderen Fachpersonen sind ebenfalls dem Gesuch beizulegen, soweit sie mit diesem in einem Zusammenhang stehen.

Das AIS prüft die Anspruchsvoraussetzungen und stellt eine Kostengutsprache aus.

Der Anspruch auf Leistung entsteht zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung beim AIS. Geht aus dem Gesuchsformular kein Datum des Beginns der Behandlung hervor, gilt das Datum des Gesuchseingangs. Die Eltern erhalten die Kostengutsprache im Original, die leistungserbringende Person sowie die Abklärungsstelle erhalten eine Kostengutsprache in Kopie. Ein ablehnender Entscheid wird nach Anhörung mit einer beschwerdefähigen Verfügung mitgeteilt.

Das Verfahren ist für die Eltern kostenlos. Die im Rahmen der Abklärung notwendigen Kosten für interkulturelles Dolmetschen werden vom AIS übernommen.

Vergütung der Kosten

Die Höhe der Entschädigung für die fachspezifische Beurteilung und die Psychomotorik richtet sich nach dem Tarifvertrag zwischen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und dem Berufsverband.

Die gesetzliche Vertretung kann bewilligte Transportkosten mit dem entsprechenden Formular dem AIS in Rechnung stellen.

Beendigung

Eine vorzeitige Beendigung muss dem AIS schriftlich mitgeteilt werden.

Informationen

Das Gesuchsformular und weitere Informationen finden Sie unter www.be.ch/ptm

Weitere Informationen zur Psychomotorik finden Sie unter www.psychomotorik-schweiz.ch